



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Bund-Länder-Vereinbarungen nach Art. 91bGG

Aktuell seit 22.09.2026 11:17:08

Angegeben von:

Verband der Privaten Hochschulen e.V. (R006191) am 10.06.2024

Beschreibung:

Bei Bund-Länder-Vereinbarungen nach Art. 91b GG werden insbesondere Fördermittel aus Steuergeldern fast ausschließlich an staatliche Hochschulen vergeben. Hier ist eine faire und gleichberechtigte Partizipation außerhalb der Grundfinanzierung staatlicher Hochschulen anzustreben.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Hochschulbildung [alle RV hierzu]

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]